



Fernstraßen-Bundesamt, Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76, 53123 Bonn

zur Veröffentlichung im Internet

Ulrich-von-Hassell-Straße 74-76  
53123 Bonn

Tel.: 0341 49611-0

Referat P4

RefP4@fba.bund.de

www.fba.bund.de

—

**Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur  
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen  
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: **Um- und Ausbau des Parkplatzes Hoppenberg an der BAB 44 zu  
einer PWC-Anlage**

Bezug: Antrag vom 03.07.2025

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00131#0004

—

Bonn, 21.08.2025

Seite 1 von 3

**Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

**Begründung**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und  
Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 und 3, Abs. 5 UVPG und der Anlage 3 zum  
UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG hat  
ergeben, dass eine UVP für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es  
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach  
§ 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.  
Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter  
wurden anhand der Kriterien der Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG  
beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nr. 3 der Anlage 3  
zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer Rastanlage und  
mithin um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs 4 Nr. 1 lit. b) UVPG, das der



Seite 2 von 3

allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da für die ursprüngliche Rastanlage Hoppenberg keine UVP durchgeführt wurde und nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG für den Bau von Bundesautobahnen eine UVP-Pflicht besteht, wobei keine Größen oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Trägerin des Vorhabens; im Folgenden: DEGES) beabsichtigt den Um- und Ausbau des Parkplatzes Hoppenberg an der BAB 44 in Fahrtrichtung Kassel zwischen der Anschlussstelle (AS) Warburg und der AS Breuna in dem Bereich von Bau-km 39,85 bis Bau-km 39,20 in der Gemarkung Warburg, Landkreis Höxter in Nordrhein-Westfalen zu einer PWC-Anlage. Im Einzelnen sieht der geplante Um- und Ausbau des Parkplatzes Hoppenberg die Erweiterung der bestehenden 8 Lkw-Parkstände auf 44 Lkw-Parkstände (inklusive 5 Stellplätze zur Mischnutzung) sowie die Ausstattung mit einer Sanitäreinrichtung vor. Mit der gegenständlichen Erweiterung soll dem im Zuge der Stellplatzerhebung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in den Jahren 2008, 2013 und 2018 festgestellten Defizit an Lkw-Stellplätzen in dem Autobahnabschnitt zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Kassel-West und dem AK Wünnenberg-Haaren begegnet werden.

Mit Antrag vom 03.07.2025, hier eingegangen am selben Tage, hat die DEGES, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland, gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG beim Fernstraßen-Bundesamt, Referat P4, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben „BAB 44 Um- und Ausbau des Parkplatzes Hoppenberg zu einer PWC-Anlage“ beantragt. Die gemäß § 7 Abs. 4 UVPG zur Vorbereitung der allgemeinen Vorprüfung erforderlichen Angaben wurden in Form der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen vorgelegt.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Das maßgebliche Merkmal des Standorts ist die Grundwasserressource, die sich unter dem Ausbaubereich befindet. Das administrative wasserrechtlich Schutzregime (Wasserschutzzone II) hingegen reicht nicht in den Vorhabenbereich hinein. Für das Schutzgut Grundwasser i. V. m. dem Schutzgut menschliche Gesundheit wurde festgestellt, dass es zu neuen vorhabenbedingten schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser und damit der menschlichen Gesundheit kommen kann. Vor einer geplanten zentralen Einleitung in den Grundwasserkörper ist jedoch eine Vorklärung des Straßenoberflächenwassers gem. der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) vorgesehen. Unter Berücksichtigung einer REwS-konformen Ausgestaltung der geplanten wassertechnischen Anlage sind die Schadstofffrachten, die über diesen neu geplanten Entwässerungspfad dem



Seite 3 von 3

Grundwasser zugeleitet werden sollen, für das Schutzgut Grundwasser i.V. m. dem Schutzgut der menschlichen Gesundheit als nicht erheblich zu bewerten.

Für die anderen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind durch das geplante Vorhaben ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben sind im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht anzutreffen. Ein Zusammenwirken der vorhabenbezogenen Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist daher für die geplanten Umbauarbeiten an der Rastanlage Hoppenberg nicht zu befürchten.

### **Hinweise**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG durch Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben des Bundes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes bekannt gegeben.

Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen oder neue abweichende Erkenntnisse gegenüber den dieser Verfügung zugrunde liegenden Angaben (Planungs- und Erkenntnisstand) ergeben, sind diese dem Fernstraßen-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, da solche Änderungen oder neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine abweichende Beurteilung der Erforderlichkeit einer UVP oder weiterer Umweltunterlagen nach sich ziehen können.

Im Auftrag

Gez. Marc Cappel  
Stellvertretender Leiter des Referates P4 - Abteilung Planfeststellung

*Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*